

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005042/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN), Marieke Ehlers (Pfe)

Betrifft: Rechtsstellung des vorgeschlagenen Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz (ECDR): Unvereinbarkeit mit der Rechtsprechung in den Rechtssachen Meroni und ESMA

Die Kommission hat unlängst behauptet, dass das ECDR „keine Rechtsgrundlage erfordert“. In ihrer gemeinsamen Mitteilung wird die Rolle der ECDR jedoch mit der Stärkung der „Lageerfassung“, als Beitrag zur „Antizipation und Erkennung von sowie Reaktion auf Bedrohungen“, als Unterstützung der „operativen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus“ sowie mit der „Entwicklung gemeinsamer Methoden und Protokolle“ und der „Stärkung von Frühwarnsystemen“ in Bezug auf Wahlen und die Manipulation von Informationen beschrieben¹.

Das EU-Recht ist klar:

- Nach Artikel 292 AEUV sind nur unverbindliche Empfehlungen zugelassen.
- Nach Artikel 4 Absatz 2 EUV sind die nationale Sicherheit, Wahlen und der Schutz des Informationsraums den Mitgliedstaaten vorbehalten.
- Nach den Urteilen in den Rechtssachen Meroni (9/56)² und ESMA (C-270/12)³ müssen Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben ausüben oder über einen Ermessensspielraum verfügen, vom Gesetzgeber auf einer spezifischen Grundlage gemäß dem Vertrag mit genau umschriebenen und gerichtlich überprüfbaren Befugnissen geschaffen werden.

Entweder hat das ECDR keine operativen, koordinierenden oder methodischen Befugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten – das heißt, es handelt sich lediglich um einen internen Arbeitsbereich der Kommission – oder es übt einen echten Einfluss in Bereichen aus, die die nationale Sicherheit, Wahlen und die Regulierung von Plattformen betreffen – das heißt, es kann rechtlich nicht ohne eine angemessene Rechtsgrundlage und abgeleitetes Recht bestehen.

1. Welche dieser beiden Auslegungen entspricht den Absichten der Kommission?
2. Wenn das ECDR mehr ist als ein internes Netz, sind dessen Einrichtung und Aufgaben gemäß welchem Artikel des Vertrags zulässig?

¹ Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. November 2025 mit dem Titel „European Democracy Shield: Empowering Strong and Resilient Democracies“ (Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Unterstützung für starke und widerstandsfähige Demokratien) (JOIN(2025)0791).

² Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 1958, Meroni & Co., Industrie Metallurgiche, SpA/Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Rechtssache 9-56, ECLI:EU:C:1958:7.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 22. Januar 2014, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, zu der (Verordnung (EU) Nr. 236/2012 - Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps - Art. 28 - Gültigkeit - Rechtsgrundlage - Eingriffsbefugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Ausnahmesituationen), Rechtssache C-270/12, ECLI:EU:C:2014:18.

3. Kann die Kommission angeben, welche der beschriebenen Aufgaben das ECDR ohne Rechtsvorschriften rechtlich nicht erfüllen kann?

Unterstützer⁴

Eingang: 21.12.2025

⁴ Diese Anfrage wird von Mitgliedern unterstützt, die nicht mit den Verfassern bzw. Verfasserinnen identisch sind: Fabrice Leggeri (PfE), António Tânger Corrêa (PfE).